

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

**Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
zu Kennzeichen WST1-UG-106**

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, die EVN Naturkraft GmbH und die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, alle vertreten durch die ONZ und Partner Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 14.03.2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben Windpark Ebenthal gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 04.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026 in den Standortgemeinden Ebenthal, Spannberg, Angern an der March und Prottes sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang** sowie die zu Grunde liegenden **Teilgutachten** in der Zeit von **26.08.2026 bis einschließlich 25.09.2026** in den Standortgemeinden Ebenthal, Spannberg, Angern an der March und Prottes sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 26.08.2026 bis einschließlich 25.09.2026 im Internet abrufbar: https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html

Im Sinne von § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 kann zu den Unterlagen **bis längstens 25.09.2026** durch Schriftsatz an die UVP-Behörde Stellung genommen werden. Nach dieser Frist erstattete Stellungnahmen sind ex lege im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l